



Gemeinde Wilhelmsfeld

Rhein – Neckar – Kreis

Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den kommunalen Kindergarten der Gemeinde Wilhelmsfeld

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2,19 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 22. Juni 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenhöhe

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze ab 01.09.2022 je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	1-Kindfamilie Euro/Monat	2-Kindfamilie Euro/Monat	3-Kindfamilie Euro/Monat	4-und Mehrkindfamilie Euro/Monat
Verlängerten Öffnungszeiten (7.30-13.30 Uhr)	158,75	123,75	82,50	28,75
Ganztagesgruppe (7.00 – 16.00 Uhr)	330,00	270,00	200,00	115,00

(3) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird die doppelte der maßgeblichen Gebühr nach Absatz 2 erhoben.

(4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1 ist die Änderung der Gemeinde Wilhelmsfeld unter Angabe des Kalendermonates, in dem die Änderung erfolgte, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

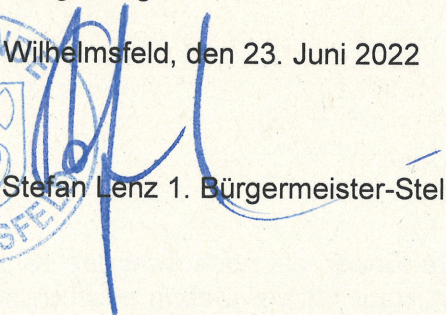
Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 28. Juli 2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Wilhelmsfeld, den 23. Juni 2022


Stern Lenz 1. Bürgermeister-Stellvertreter

